

Quo Vadis Gemeinnützigkeit?

Gemeinnützigkeitsrechtliche Themen und
Themen, die gemeinnützige Einrichtungen interessieren

Web Seminar | 25. Februar 2026



Ihre Referenten



**Daniel
Schneider**

Partner und Leiter des
Fachbereichs Public Tax
Steuerberater, Diplom-Kaufmann
Köln
Telefon: +49 221 37993-446
daniel.schneider@bdo.de



**Wolfgang
Schmidbauer**

Partner
Fachbereich Public Tax
Steuerberater, Diplom-Kaufmann
Köln
Telefon: +49 221 37993-190
wolfgang.schmidbauer@bdo.de

Ihre Referenten



Anke Jagau

Senior Managerin, Prokuristin
Steuerberaterin, Rechtsanwältin
T&L Indirect Tax
Köln
Telefon: +49 221 37993-309
anke.jagau@bdo.de
VAT@bdo.de



Silvia Lang

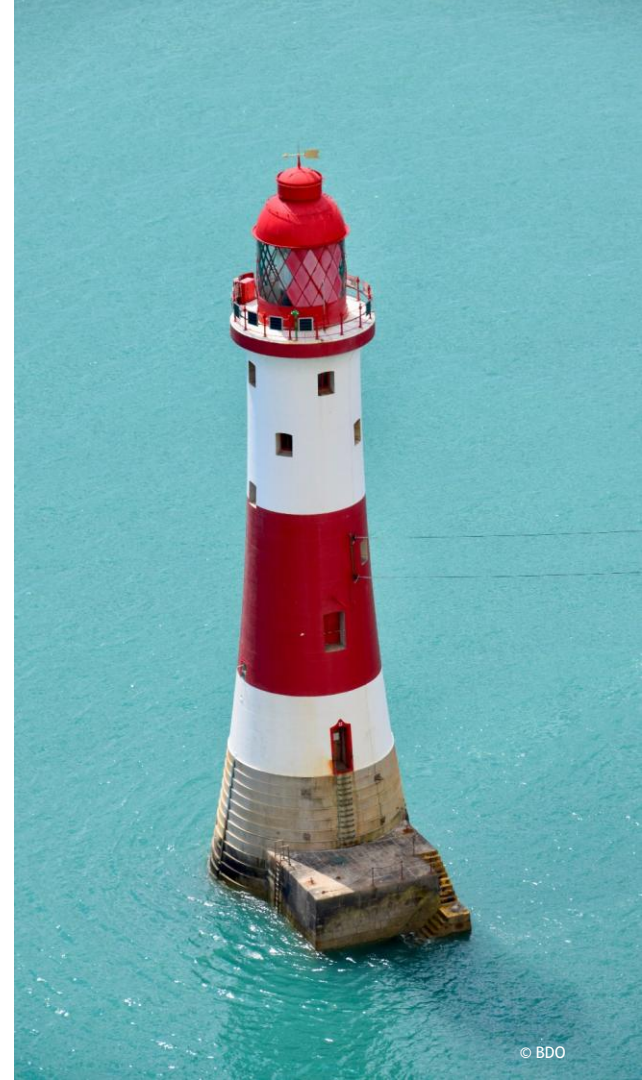
Managerin, Prokuristin
Steuerberaterin
Tax & Legal
Hamburg
Telefon: +49 40 30293-900
silvia.lang@bdo.de

Agenda

01 Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

02 Update zur Umsatzsteuer

03 Update zur Grundsteuer



**Update zum
Gemeinnützigkeitsrecht**



Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

Steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten

BMF-Schreiben vom 4. Dezember 2025 (Az.: IV D 5 - S 2223/00044/030/052)

- Wegen des fortdauernden russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine wird der zeitliche Anwendungsbereich der Verwaltungs- und Vollzugserleichterungen **auch auf das Jahr 2026** erstreckt.
- Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der zeitliche Anwendungsbereich der BMF-Schreiben vom 17. März 2022 (BStBl I S. 330), vom 7. Juni 2022 (BStBl I S. 923) und vom 13. März 2023 (BStBl I S. 404) über den 31. Dezember 2025 (vgl. BMF-Schreiben vom 4. Dezember 2024, BStBl I S. 1545) hinaus auf alle Maßnahmen erweitert, die bis **31. Dezember 2026** durchgeführt werden.
- **Anmerkung:** Verfügung der OFD Frankfurt vom 13. April 2023 (Az.: S 7168 A - 015 - St 16)
“Verfügung betr. Vermietung und Verpachtung von Gebäuden zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern“

Steueränderungs- gesetz 2025





Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

Steueränderungsgesetz 2025

§ 52 Abs. 2 S. 1 AO: Einführung von E-Sport als gemeinnütziger Zweck

- E-Sport gilt nun auch als Sport.

§ 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO: Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur Mittelverwendung

- Erhöhung der Freigrenze der Einnahmen von EUR 45.000 auf EUR 100.000
- Wird die Freigrenze nicht überschritten, ist die Körperschaft von dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung befreit.
- Die Einnahmen umfassen alle Vermögenmehrungen, die der Körperschaft zufließen, mit Ausnahme bilanzieller Umschichtungen oder Einnahmen, die nur aus der wirtschaftlichen in die ideelle Sphäre wechseln.
- Es besteht weiterhin die Verpflichtung, die Mittel für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.



Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

Steueränderungsgesetz 2025

§ 58 Nr. 11 AO: Einordnung von PV-Anlagen als steuerlich unschädliche Betätigung

- Die **Steuerbegünstigung wird (nunmehr) nicht dadurch ausgeschlossen**, dass eine Körperschaft Mittel für die Errichtung und den Betrieb von PV-Anlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verwendet, soweit es sich dabei **nicht um den Hauptzweck** der Körperschaft handelt.
- **Anmerkungen aus der Kommentierung BeckOK AO:**
 - Verwendung von Mitteln für den Erwerb von PV-Anlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zulässig
 - Der Betrieb von PV-Anlagen ist nach wie vor kein steuerbegünstigter Zweck.
 - Möglichkeit für steuerbegünstigte Körperschaften, Verlustrisiken beim Betrieb von PV-Anlagen einzugehen
 - zeitnahe Mittelverwendung ohne Bedeutung
 - Der Betrieb der Anlagen darf jedoch nicht der Hauptzweck sein, was aus dem Ausschließlichkeitsgebot (§ 56 AO) folgt.
 - Die Vorschrift soll klimapolitische Ziele durch den Aufbau nachhaltiger Energien fördern (BT-Drs. 21/1974, 38).
 - Die Einnahmen aus der Einspeisung der Energie sind unverändert dem Bereich der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zuzuordnen, sodass die Gewinne nach den allgemeinen Regeln zu versteuern sind.

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

Steueränderungsgesetz 2025

§ 64 Abs. 3 S. 1 AO: Anhebung der Freigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

- Erhöhung der Freigrenze von EUR 45.000 auf EUR 50.000

§ 64 Abs. 3 S. 2 AO: Verzicht auf eine Sphärenzuordnung bei Einnahmen unter EUR 50.000

- Neuregelung, dass, falls die Einnahmen aus sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§ 14 AO) die Grenze von EUR 50.000 nicht überschreiten **und insgesamt ein Gewinn** erzielt wird, eine Prüfung, ob die Voraussetzungen der §§ 65 bis 68 vorliegen, damit nicht mehr erforderlich ist.

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

Steueränderungsgesetz 2025

§ 67a Abs. 1 S. 1 AO: Erhöhung der Freigrenze für sportliche Veranstaltungen

- Erhöhung der Freigrenze auf EUR 50.000

§ 3 Nr. 26 und 26a EStG: Erhöhung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale

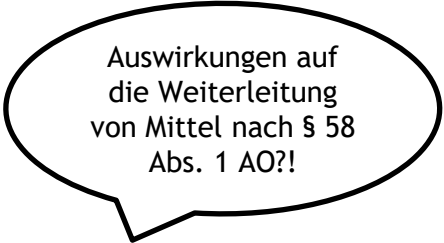
- Erhöhung der Übungsleiterzuschale auf EUR 3.300
- Erhöhung der Ehrenamtszuschale auf EUR 960
- Klarstellung zum Anwendungsbereich (gilt für alle offenen Fälle)
 - Voraussetzung ist der Einsatz im Bereich der Förderung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke sowohl für juristische Person des öffentlichen Rechts als auch für Körperschaften, die unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallen
 - als Reaktion auf die gegenteilige Meinung des BFH-Urteils vom 8. Mai 2024 (Az.: VIII 9/21)

Aktuelle Entscheidungen der Finanzgerichte



Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

BFH Urteil vom 01. Oktober 2025 X R 20/22



Auswirkungen auf
die Weiterleitung
von Mittel nach § 58
Abs. 1 AO?!

Spendenabzug bei Zuwendungen an eine in der Schweiz ansässige Stiftung

Leitsätze

1. Die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird nicht dadurch verletzt, dass die steuerliche Berücksichtigung einer Spende an eine in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässige Stiftung den im Mitgliedstaat des Spenders geltenden nationalen Anforderungen unterworfen wird.
2. Die **Nachweispflicht**, dass die sich aus diesen Anforderungen ergebenden Voraussetzungen erfüllt sind, trifft bei Zuwendungen an eine ausländische Körperschaft **den inländischen Spender**.
3. Der nationale Gesetzgeber ist **nicht verpflichtet**, einen **Gemeinnützigkeitsstatus** nach ausländischem Recht anzuerkennen.

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

BFH Urteil vom 01. Oktober 2025 X R 20/22

Spendenabzug bei Zuwendungen an eine in der Schweiz ansässige Stiftung

Zusammenfassung Tatbestand

- Natürliche Person mit Wohnsitz im Inland spendet einen Geldbetrag an eine in der **Schweiz** ansässige Stiftung.
- Dem FA konnte eine **schriftliche Bestätigung des Steueramtes des Kantons** vorlegen, die nachweist, dass die Stiftung nach den schweizerischen Vorschriften steuerbefreit ist, da der Stiftungszweck ausschließlich auf das **Wohl Dritter** ausgerichtet sei und die Stiftung **gemeinnützige Zwecke** verfolge.
- Im Einspruchsverfahren forderte das FA die Satzung, den Tätigkeitsbericht, eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, den Kassenbericht, eine Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen, Aufzeichnungen über die Vereinnahmung von Zuwendungen und deren zweckgebundene Verwendung sowie der Vorstandsprotokolle an.
- Im Verfahrensverlauf wurde die **Gründungsurkunde der Stiftung**, ein Handelsregisterauszug des Kantons, ein Bescheid des Steueramtes über die **Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit** und ein Geschäftsbericht vorgelegt. Weitere Unterlagen wurden seitens der Stiftung nicht zur Verfügung gestellt.

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

BFH Urteil vom 01. Oktober 2025 X R 20/22

Spendenabzug bei Zuwendungen an eine in der Schweiz ansässige Stiftung


Voraussetzungen Spendenabzug an eine Organisation im Ausland

§ 10b Einkommensteuergesetz - Steuerbegünstigte Zwecke (Auszug)

(1) ²Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen

3. an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der **Europäischen Union** oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (**EW-Abkommen**) Anwendung findet, **und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde,**

geleistet werden. ³Für **nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger** nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese **Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung** geleistet werden. ⁶Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Nummer 1 **nur im Ausland verwirklicht**, ist für den **Sonderausgabenabzug Voraussetzung**, dass **natürliche Personen**, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden **oder** dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum **Ansehen der Bundesrepublik Deutschland** beitragen kann.

 Vergleich hierzu Verfügung LfSt Bayern vom 14. Juli 2025 (Az.: S 0170.1.1-3/8 St31V R 22/23) siehe „**Quo Vadis Gemeinnützigkeit?**“ **November 2025** zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Ausland im Wege der **Mittelweiterleitung** nach **§ 58 Abs. 1 AO**

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

BFH Urteil vom 01. Oktober 2025 X R 20/22

Spendenabzug bei Zuwendungen an eine in der Schweiz ansässige Stiftung

Entscheidungsgründe

- Nachweis, dass die Stiftung **steuerbefreit** wäre, wenn sie **inländische Einkünfte** erzielte, konnte nicht erbracht werden, da
 - anhand der Gründungsurkunde nicht nachgewiesen werden konnte, dass die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen ... Zwecken dient
 - Stiftung dient laut Urkunde **gemeinnützigen** als auch **mildtätigen** Zwecken.
 - Hinsichtlich der Mildtätigkeit fehlte es an einer Festlegung des hilfebedürftigen Personenkreises.
 - Damit wäre die mildtätige Tätigkeit eine **nicht begünstigte** Tätigkeit neben der begünstigten gemeinnützigen Tätigkeit.
 - Es läge ein **Verstoß gegen das Gebot der Ausschließlichkeit** vor.
 - Der **Nachweis der tatsächlichen Geschäftsführung** im Sinne § 63 AO nicht vorgelegt wurde. Der Geschäftsbericht wurde als nicht ausreichend beurteilt. (**Verschärfung der Rechtsprechung**)
 - FA ist nicht verpflichtet, die Nachweise beim Steueramt der Schweiz anzufordern.

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

BFH Urteil vom 01. Oktober 2025 X R 20/22

Empfehlungen für die Weiterleitung von Mitteln ins Ausland iS § 58 Abs. 1 AO

- Verwirklichung der Zwecke einer inländischen gemeinnützigen Körperschaft im Ausland kann über die Weiterleitung von Mitteln nach § 58 Abs. 1 AO erfolgen. Anwendungserlass regelt den Empfängerkreis
 - Das Erfordernis, dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum **Ansehen der Bundesrepublik** Deutschland beitragen kann, ist durch den Sitz im Inland grs. erfüllt.
- Die FinV prüft dennoch vorab, ob der Zuwendungsempfänger die inländischen **Voraussetzungen an die Gemeinnützigkeit** erfüllt.
- Weiterleitung von Mitteln an Einrichtungen in einem **EU/EWR Staat**
 - Zuwendungsempfängerregisters bietet gewissen Schutz, aber nicht ausschließlich
 - Finanzverwaltung kann dennoch besondere Nachweise anfordern; Vgl. Verfügung LfSt Bayern vom 14. Juli 2025 (Az.: S 0170.1.1-3/8 St31V R 22/23)
 - Nachweise sollten vor der Weiterleitung der Mittel eingeholt bzw. dessen Vorlage schriftlich vereinbart werden
- Weiterleitung von Mitteln an Einrichtungen in einem **Drittstaat**
 - Besondere Nachweise lt. Verfügung erforderlich; Schwerpunkte **Satzung** und **tatsächliche Geschäftsführung**

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

Sponsoring vs. Spende

Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 13. November 2025 (Az.: 2 K 67/23)

1. Ein **gemeinnütziger Verein**, der seinem **Sponsor** in einem Sponsoringvertrag das Recht einräumt, die **Sponsoringmaßnahme** im Rahmen dessen Werbung zu vermarkten und auf dessen Produkten auf die Förderung des Vereins hinzuweisen, erbringt eine **Gegenleistung** für die empfangenen Sponsorengelder. Damit liegen (unbeschränkt) abzugsfähige Betriebsausgaben und keine Spenden vor.
2. Es ist betriebswirtschaftlich nachvollziehbar, dass die Gegenleistung für diese Leistung des Vereins nach der Anzahl der verkauften Produkte (Absatzmenge) bemessen wird.
3. Die Vereinbarung, dass die Sponsorengelder auch nach Fälligkeit erst auf Anforderung durch den gemeinnützigen Verein vom Sponsor zu zahlen sind und bis dahin lediglich zu einem geringen Zinssatz zu verzinsen sind, führt nicht zu einer vGA. Die Verhandlungssituation des gemeinnützigen Vereins ist bei der Vereinbarung der **Höhe der Verzinsung** fälliger Beträge aufgrund des **Gebots der zeitnahen Mittelverwendung** geschwächt. Die Vereinbarung einer geringen Verzinsung der fälligen aber noch nicht abgerufenen Beträge ist daher nicht zu beanstanden; dies gilt auch unter dem Gesichtspunkt des Margenteilungsgrundsatzes.

Rechtskraft: unbekannt

Anmerkungen zu Sponsoringaufwendungen, Betriebsausgaben, Spendenabgrenzung, Vorsteuerabzug, Gemeinnützigkeit, Fremdvergleich

Update zum Gemeinnützigkeitsrecht

Sponsoring vs. Spende

Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 13. November 2025 (Az.: 2 K 67/23)

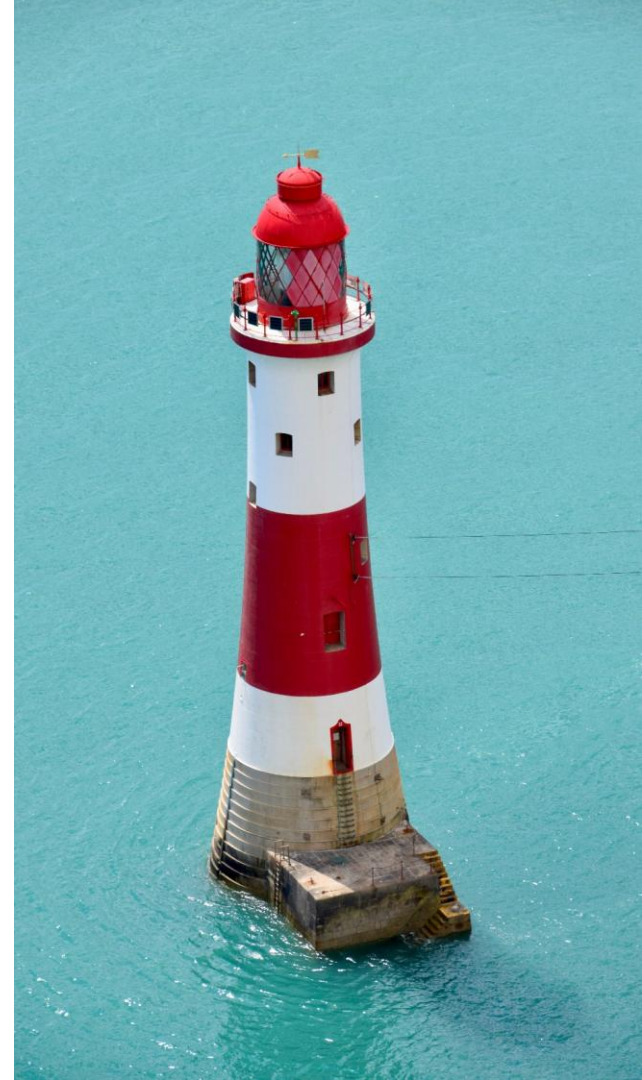
- Bei Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke ist zwischen Betriebsausgaben und Spenden zu unterscheiden.
- Für die Abgrenzung von Spenden und Betriebsausgaben ist die Motivation des **Ausgebenden** (Sponsors) entscheidend; maßgebend sind die **Motive**, wie sie durch die äußeren Umstände erkennbar sind.
- **Spenden** werden meist um der Sache Willen aus Liberalität und ohne die Erwartung eines besonderen Vorteils für den Spender gegeben. Ist die Motivation in der Förderung der gemeinnützigen Zwecke zu sehen oder jedenfalls überwiegend dadurch bedingt, sind die Aufwendungen im Rahmen des Spendenabzugs gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG zu berücksichtigen.
- Ein **Betriebsausgabenabzug** kommt nur in Betracht, wenn und soweit durch die Aufwendungen auch wirtschaftliche Vorteile - **regelmäßig Werbezwecke** - für das Unternehmen erstrebt werden (BFH, Urteile vom 13. Juli 2022, I R 52/20, BStBl II 2023, 501; vom 16. Dezember 2015, IV R 24/13, BStBl II 2017, 224).
- Gegenleistung des gemeinnützigen Vereins:
 - **Duldungsleistung**: Sponsor weist auf seinen Produkten und auf den Internetseiten öffentlichkeitswirksam auf die Förderung **und** auf seine Produkte hin
 - Verknüpfung der in den Handelsmarken enthaltenen Begrifflichkeiten mit den Aktivitäten d. Vereins: **Werbebotschaft**
 - **Verlinkung** der Internetseite des Vereins mit der Internetseite des Sponsors



Update zum Umsatzsteuerrecht

Agenda

- 2.1** Online-Veranstaltungsdienstleistungen
- 2.2** Steuerbefreiungen für Bildungsdienstleistungen
- 2.3** Steuerbefreiung für die Umsätze eines Wohlfahrtsverband
- 2.4** Dauerdefizitäre Einrichtungen
- 2.5** Zurück zur „7“
- 2.6** Unselbstständige Stiftungen
- 2.7** Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges

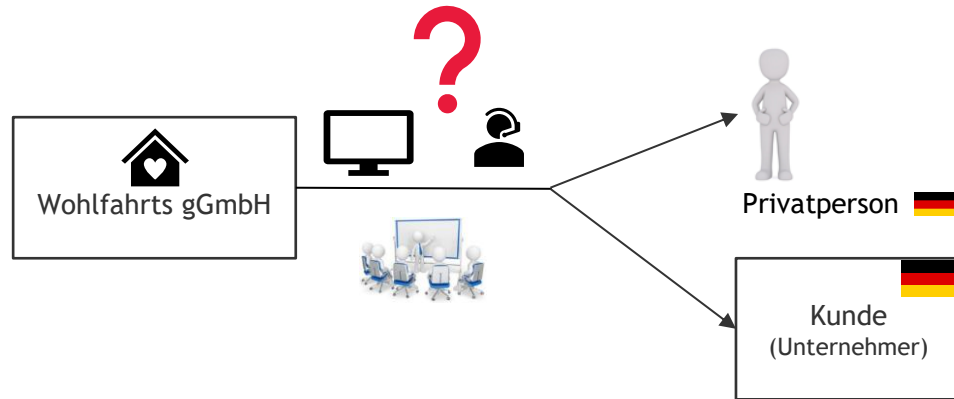




Online-Veranstaltungsdienstleistungen

Ausgangssituation

- ▶ Die Wohlfahrts gGmbH plant eine Veranstaltung über die verschiedenen Möglichkeiten Fördermittel zu erhalten
- ▶ Veranstaltung sowohl vor Ort als auch als Online-Veranstaltung anzubieten
- ▶ Was ist in diesen Fällen zu beachten?



Online-Veranstaltungsdienstleistungen

Ort der Leistung - Gesetzliche Regelung

Grundsatz:

- ▶ Leistungen an Endkunden („B2C“) sind dort zu versteuern, wo der Empfänger ansässig ist
- ▶ Leistungen an Unternehmer („B2B“) sind dort zu versteuern, wo der Leistende ansässig ist
- ▶ Leistungen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung sind am Veranstaltungsort zu besteuern

Ausnahme / Sonderregelung für B2C:

- ▶ Dienstleistung auf dem Gebiet der Telekommunikation (z.B. Webinare)
- ▶ Rundfunkdienstleistungen
- ▶ und andere auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistung



Ort der Leistung ist dort, wo der Empfänger ansässig ist

Online-Veranstaltungsdienstleistungen

Ort der Leistung - Ansicht der Finanzverwaltung

Abschn. 3a.10 bis 3a.12 UStAE

Dienstleistung [sonstige Leistung] auf dem Gebiet der Telekommunikation

- Der Datentransport von Signalen, Schrift, Bild und Ton oder Informationen jeglicher Art
- über Draht, Funk, optische oder sonstige elektromagnetische Medien
- Bsp.: Webinar oder Videokonferenzen



Rundfunk- und Fernsehdienstleistung

- auf der Grundlage eines Sendeplans
- über Kommunikationsnetze (Kabel, Antenne, Satellit) durch „herkömmliche“ Rundfunkanbieter
- zum zeitgleichen Anhören oder Ansehen
- Bsp.: Radiobeitrag



Auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistung [sonstige Leistung]

- über das Internet oder ein elektronisches Netz erbracht werden
- Die Erbringung ist im Wesentlichen automatisiert und wird nur mit minimaler menschlicher Beteiligung erbracht
- Bsp.: Vorproduzierter Vortrag wird zum Streaming hochgeladen



Online-Veranstaltungsdienstleistungen

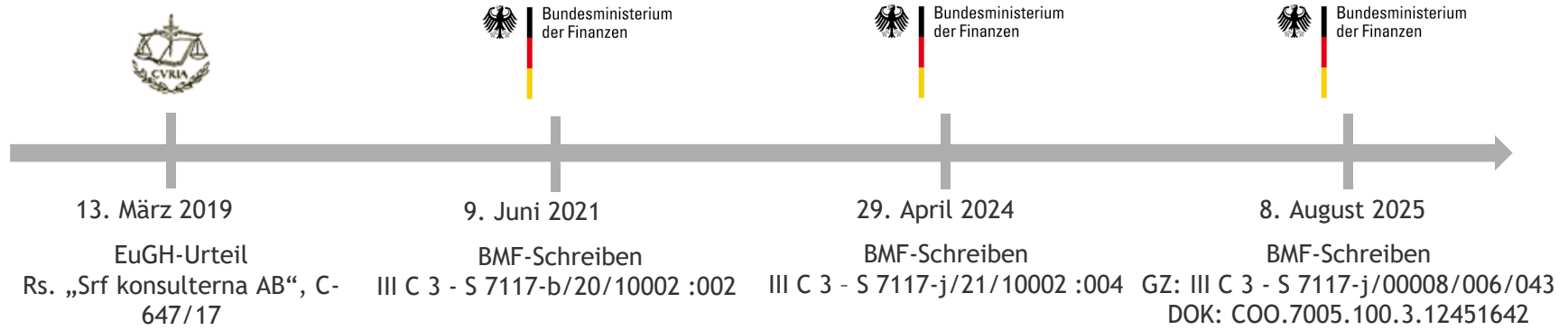
Ort der Leistung - Gesetzliche Regelung





Online-Veranstaltungsdienstleistungen

Rechtsprechung/BMF





Endlich weitere Erläuterungen!



Online-Veranstaltungsdienstleistungen

Grundsätze des BMF-Schreibens

Online-Veranstaltungsdienstleistungen im **B2C-Bereich**

- ▶ Art der Leistung
 - **Vorproduzierte Aufzeichnung** (abhängig von der Übertragungsart)
 - Auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistung oder 
 - Rundfunk- bzw. Fernsehdienstleistung 
 - **Live-Streaming**
 - Veranstaltungsdienstleistung (im Sinne des § 3a Abs. 3 Nr. 3 UStG)
 - Steuerbefreiung für Theater, Orchester usw. grundsätzlich anwendbar

- ▶ **Bereitstellung durch externe Veranstaltungsportale/andere Dritte**
 - Prüfung, ob eine Dienstleistungskommission (eigener Name, jedoch für fremde Rechnung) vorliegt
 - Leistungsfiktion: Leistungsempfänger ist der Betreiber des Portals und nicht der Zuhörer

Online-Veranstaltungsdienstleistungen

Grundsätze des BMF-Schreibens

Online-Veranstaltungsdienstleistungen im **B2C-Bereich**

- ▶ **Leistungskombinationen** (bspw. Live-Stream und/oder Aufzeichnung)
 - Prüfung, ob eine einheitliche Leistung (eigener Art) vorliegt
 - Kombinierte Bereitstellung von Live-Stream und Aufzeichnung
 - Regelmäßig einheitliches Entgelt
 - ➔ Keine Entgeltaufteilung und Anwendung des allgemeinen Steuersatzes
 - Prüfung, ob selbstständige Leistungen vorliegen
 - Bereitstellung von Live-Stream und/oder Aufzeichnung (frei wählbar)
 - Regelmäßig gegen gesondertes Entgelt oder Aufpreis für die Aufzeichnung
 - ➔ Entgeltaufteilung ggf. erforderlich, da unterschiedliche Steuersätze oder auch Steuerbefreiungen möglich sind
- ▶ Anwendung der Grundsätze auch auf weitere Online-Dienstleistungsangebote

Online-Veranstaltungsdienstleistungen

Grundsätze des BMF-Schreibens - Vorproduzierte Aufzeichnungen

Online-Veranstaltungsdienstleistungen im **B2C-Bereich**

Vorproduzierte Inhalte mit individuellem Abruf

- ▶ Abgrenzung anhand der Übertragungsart
 - Möglichkeit des Abrufs per Download bzw. per Streaming
 - ➔ auf **elektronischem Weg** erbrachte Dienstleistung
 - Zeitgleiche Übertragung der Inhalte durch einen Rundfunk- oder Fernsehsender
 - ➔ **Rundfunk- bzw. Fernsehdienstleistung**
- ▶ In beiden Fällen: Ort der Leistung ist am Wohnsitz [...] des Leistungsempfängers (§ 3a Absatz 5 Satz 1 UStG)
- ▶ Steuerbefreiung bzw. ermäßigter Steuersatz **nicht anwendbar**

Online-Veranstaltungsdienstleistungen

Grundsätze des BMF-Schreibens - **Live-Streaming**

Online-Veranstaltungsdienstleistungen im **B2C-Bereich**

Live-Streaming-Angebot

- ▶ Das Streaming-Angebot erfolgt parallel zu bzw. anstelle der „Vor-Ort“-Veranstaltung und in Echtzeit
- ▶ **Keine** auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistung, sondern „Veranstaltungsleistung“
- ▶ Ort der Leistung ist am Wohnsitz [...] des Leistungsempfängers (§ 3a Absatz 3 Nr. 3 Satz 2 UStG)
- ▶ **Steuerbefreiung** nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a und b UStG oder § 4 Nr. 21 und Nr. 22 UStG beim Vorliegen der Voraussetzungen, grundsätzlich anwendbar
- ▶ Liegen die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung nicht vor, ist die **Steuersatzermäßigung für Eintrittsberechtigungen** (§ 12 Absatz 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG) zu prüfen

Online-Veranstaltungsdienstleistungen

Grundsätze des BMF-Schreibens - externe Veranstaltungsportale

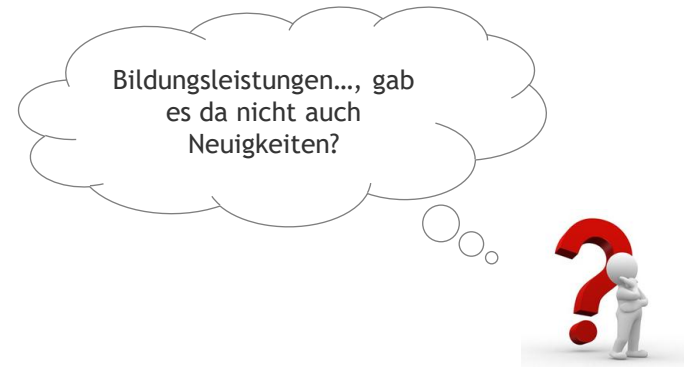
Vorproduzierte Aufzeichnung/Live-Streaming Angebot über externe Veranstaltungsportale/andere Dritte

- ▶ Prüfung, ob Dienstleistungskommissionen nach § 3 Abs. 11 oder Abs. 11a UStG vorliegt
Grundsatz: Wird ein Unternehmer in die Erbringung einer Dienstleistung eingeschaltet und handelt er dabei im **eigenen Namen**, jedoch für **fremde Rechnung**, gilt diese Leistung als **an ihn** und **von ihm** erbracht
- ▶ **Leistungsbezogene Merkmale** einer Steuerbefreiung oder -ermäßigung sind auf die an den Auftragnehmer (Veranstaltungsportal) erbrachte **und** die von ihm ausgeführte Leistung anzuwenden
- ▶ **Personenbezogene Merkmale** (bspw. „begünstigte Einrichtung“) der an der Leistungskette Beteiligten sind weiterhin für jede Leistung innerhalb einer Dienstleistungskommission gesondert in die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung einzubeziehen,
z.B. relevant für die Ortsbestimmung (Unternehmer/Nicht-Unternehmer)

Online-Veranstaltungsdienstleistungen

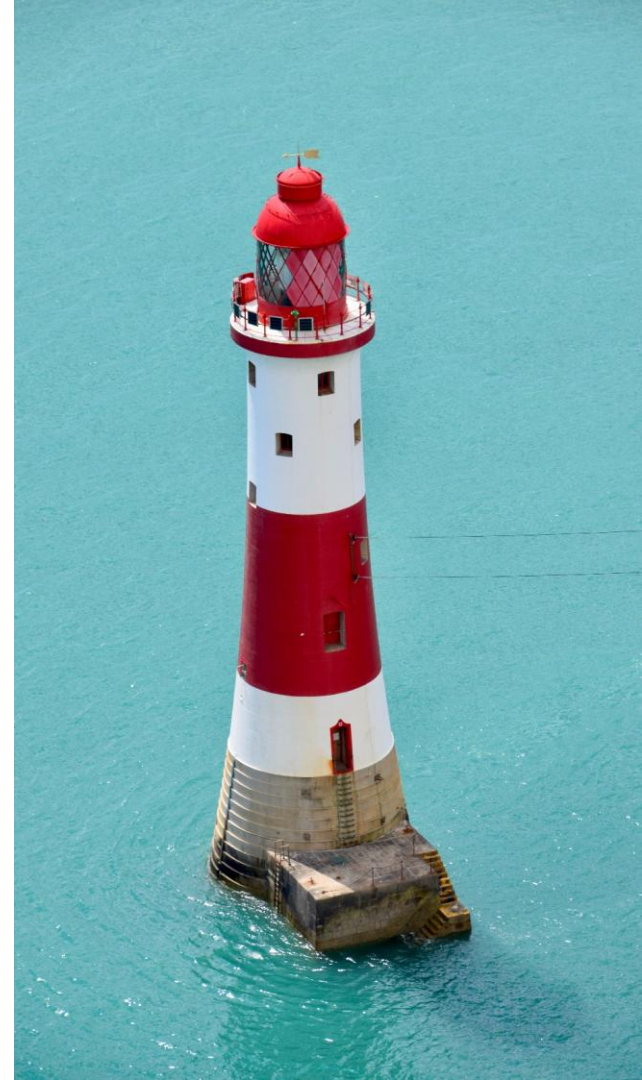
Praxishinweise - Anwendung auf weitere Online-Dienstleistungsangebote

- ▶ Grundsätze des BMF-Schreibens sind auch auf andere Online-Dienstleistungsangebote anzuwenden
 - Online-Dienstleistungsangebote im Bereich Bildung und Gesundheit
- ▶ Prüfung der Leistungen, insbesondere ob Steuerbefreiungsvorschriften (z.B. für Heilbehandlungsleistungen oder Bildungsleistungen) oder der ermäßigte Steuersatz weiterhin zur Anwendung kommen
 - Stichwort: kombinierte Leistungen (einheitliche Leistung eigener Art)



Agenda

- 2.1** Online-Veranstaltungsdienstleistungen
- 2.2** Steuerbefreiungen für Bildungsdienstleistungen
- 2.3** Steuerbefreiung für die Umsätze eines Wohlfahrtsverband
- 2.4** Dauerdefizitäre Einrichtungen
- 2.5** Zurück zur „7“
- 2.6** Unselbstständige Stiftungen
- 2.7** Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges

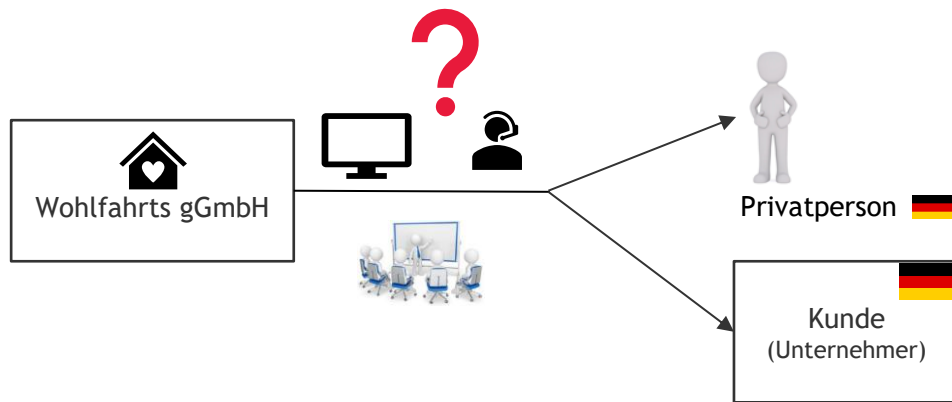




Steuerbefreiungen für Bildungsdienstleistungen

Ausgangssituation

- ▶ Die Wohlfahrts gGmbH hat sich dazu entschieden, eine Fortbildung für Pflegepersonal per Live-Streaming anzubieten
- ▶ Bei Rechnungsstellung fragt sich die Wohlfahrts gGmbH, ob nicht eine der Steuerbefreiungen für Bildung greifen kann



Steuerbefreiungen für Bildungsdienstleistungen

Gesetzeswortlaut § 4 Nr. 21 UStG

§ 4 Nr. 21 UStG

- a) die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen,
 - aa) wenn sie als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder
 - bb) wenn die zuständige Landesbehörde **bescheinigt**, dass sie **Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringen**,

- b) die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer
 - aa) an Hochschulen im Sinne der §§ 1 und 70 des Hochschulrahmengesetzes und öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen oder
 - bb) an privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, soweit diese die Voraussetzungen des Buchstabens a erfüllen,

Steuerbefreiungen für Bildungsdienstleistungen

Positionierung des BMF



BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2025
GZ: III C 3 - S 7179/00054/001/094
DOK: COO.7005.100.3.13080202

§ 4 Nr. 21 UStG: Umsatzsteuerfrei sind nur Leistungen, die unmittelbar Schul- oder Bildungszwecken dienen (Schul-/Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung, Umschulung) - Freizeitangebote und reine Streaming-Aufzeichnungen bleiben steuerpflichtig

Steuerbefreiungen für Bildungsdienstleistungen

Grundsätze des BMF (1)

- ▶ Die Umsatzsteuerbefreiung richtet sich nicht mehr primär nach formalen Bescheinigungen, sondern nach dem **Inhalt** und **Zweck der Bildungsleistung**
- ▶ **Steuerfrei** sind zum Beispiel :
 - Schul- und Hochschulunterricht
 - Berufliche Ausbildung
- ▶ **Steuerpflichtig** sind zum Beispiel
 - Hobbykurse (Tanzabende)
 - weil sie **nicht** unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dient, sondern **überwiegend der Freizeitgestaltung** bzw. einem punktuellen Spezialunterricht außerhalb eines integrierten Bildungssystems zuzuordnen ist.



Merke:
Steuerfrei, wenn die Bildung im Vordergrund steht
Steuerpflichtig, wenn die Freizeitgestaltung überwiegt
Im Detail: Auslegungssache

Steuerbefreiungen für Bildungsdienstleistungen

Grundsätze des BMF - Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 UStG

- ▶ Bescheinigung für Steuerbefreiung bei privaten Anbietern wird von der **zuständigen Landesbehörde** erteilt
- ▶ Sie bestätigt, dass Leistungen **Schul-/Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung** sind
- ▶ Finanzamt prüft trotzdem zusätzlich z.B. **Unmittelbarkeit** und ob Unternehmer eine **Bildungseinrichtung** ist
- ▶ Bei Tätigkeit in mehreren Bundesländern reicht i.d.R. **eine Bescheinigung** (Bundesland der steuerlichen Führung)
- ▶ **Alte Bescheinigungen** (vor 2025) bleiben bis Ablauf/Widerruf grundsätzlich gültig
- ▶ **Faktisches Wahlrecht**
- ▶ **ABER** es gibt ein **Antragsrecht des Finanzamts**

Steuerbefreiungen für Bildungsdienstleistungen

Gesetzeswortlaut § 4 Nr. 22 UStG

§ 4 Nr. 22 UStG

- a) die **Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art**, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden

- b) andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von den in Buchstabe a genannten Unternehmern durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht; [...]

Steuerbefreiungen für Bildungsdienstleistungen

Positionierung des BMF



BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2025
GZ: III C 3 - S 7180/00032/001/065
DOK: COO.7005.100.2.13169781

**Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG;
Informationsblatt zum Vorliegen begünstigter Leistungen
nach § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG**

Steuerbefreiungen für Bildungsdienstleistungen

Grundsätze des BMF (1)

- ▶ Steuerbefreiung für übrige Vorträge, Kurse und andere wissenschaftliche Veranstaltungen

- ▶ Für die Anwendung der Steuerbefreiung sind die folgenden Kriterien zu erfüllen:
 1. **Inhalt** der Veranstaltung
 - Bildungsrelevantes Thema
 - Pädagogisches-didaktisches Konzept

 2. **Zielsetzung** der Veranstaltung
 - Wissens- und Kompetenzvermittlung

 3. **Objektive Eignung** der Lehrkräfte
 - Fachliche und pädagogische Qualifikation

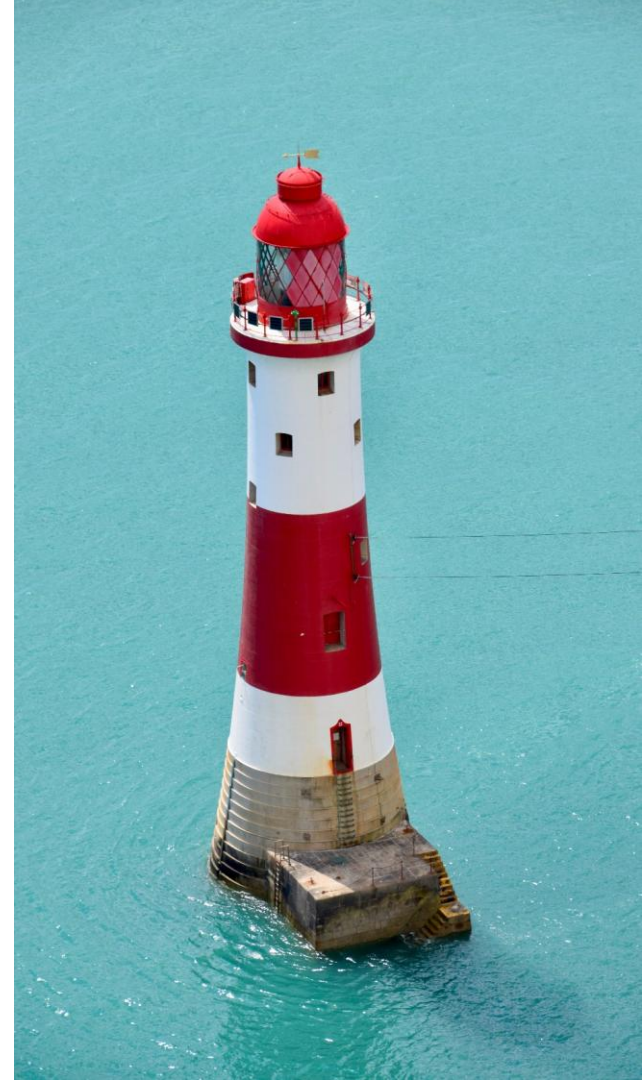
Steuerbefreiungen für Bildungsdienstleistungen

Grundsätze des BMF (2)

- ▶ Die Kriterien müssen nicht gleichermaßen ausgeprägt sein
- ▶ Veranstaltungen im Sinne des Bildungsfreistellungsgesetz oder ähnlichen Gesetzen sind steuerfrei nach § 4 Nr. 22 a) UStG

Agenda

- 2.1** Online-Veranstaltungsdienstleistungen
- 2.2** Steuerbefreiungen für Bildungsdienstleistungen
- 2.3** Steuerbefreiung für die Umsätze eines Wohlfahrtsverband
- 2.4** Dauerdefizitäre Einrichtungen
- 2.5** Zurück zur „7“
- 2.6** Unselbstständige Stiftungen
- 2.7** Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges



Steuerbefreiung für die Umsätze eines Wohlfahrtsverband

Gesetzeswortlaut § 4 Nr. 18 UStG

§ 4 Nr. 18 UStG

eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen, wenn diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die **keine systematische Gewinnerzielung anstreben**, erbracht werden. Etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden. Für in anderen Nummern des § 4 bezeichnete Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht;

Steuerbefreiung für die Umsätze eines Wohlfahrtsverband

Positionierung des BMF



BMF-Schreiben vom 11. Dezember 2025
GZ: III C 3 - S 7175/00036/001/054
DOK: COO.7005.100.2.13583885

Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG für Umsätze eines Wohlfahrtsverbands
z. B. aus dem Betrieb eines **Second-Hand-Ladens** oder einer **Fahrradreparaturwerkstatt**

Steuerbefreiung für die Umsätze eines Wohlfahrtsverband

Was ist ein Wohlverbandsverband?

- ▶ Freie, gemeinnützige Organisationen, die soziale Dienste im Gesundheits- und Sozialwesen leisten, um Hilfsbedürftige zu unterstützen, Armut zu bekämpfen und soziale Benachteiligung abzubauen
- ▶ Typische Tätigkeitsfelder: Altenpflege, Jugendarbeit, Behindertenhilfe, Suchtberatung, Flüchtlingshilfe, Schuldnerberatung und Obdachlosenhilfe
- ▶ Typische Aufgaben: Sie übernehmen soziale Verantwortung, wo staatliche Angebote nicht ausreichen
- ▶ Keine Gewinnerzielungsabsicht

Steuerbefreiung für die Umsätze eines Wohlfahrtsverband

Grundsätze des BMF

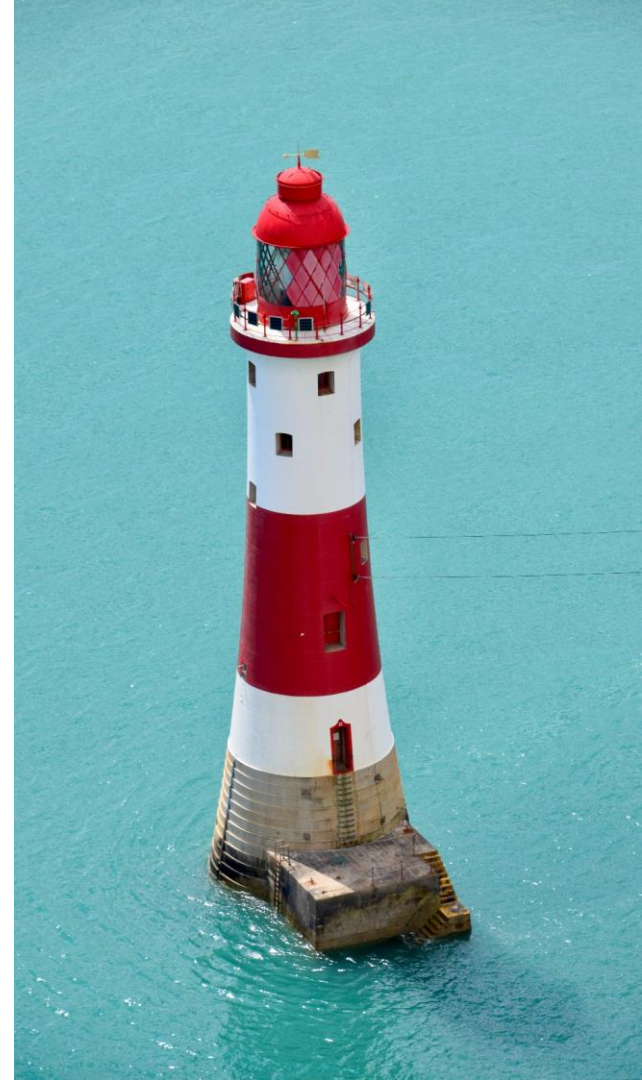
- ▶ Steuerbefreit sind eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Leistungen, wenn diese von Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen ohne systematische Gewinnerzielung erbracht werden
- ▶ Darunter fallen beispielweise folgende Leistungen:
 - Leistungen von „Tafeln“ und Frauenhäusern
 - Beratungsleistungen für drogenabhängige Menschen und deren Angehörige
- ▶ Auch Leistungen **an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen** zu einem **marktunüblichen niedrigen Entgelt**, z.B. im Rahmen eines Second-Hand-Ladens oder einer Fahrradreparaturwerkstatt



§ 4 Nr. 18 UStG ist als **subsidiärer Befreiungstatbestand** gestaltet
Anwendbar nur für Leistungen im sozialen Bereich, die nicht unter die anderen
Befreiungsvorschriften des § 4 UStG fallen

Agenda

- 2.1** Online-Veranstaltungsdienstleistungen
- 2.2** Steuerbefreiungen für Bildungsdienstleistungen
- 2.3** Steuerbefreiung für die Umsätze eines Wohlfahrtsverband
- 2.4** Dauerdefizitäre Einrichtungen
- 2.5** Zurück zur „7“
- 2.6** Unselbstständige Stiftungen
- 2.7** Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges



Dauerdefizitäre Einrichtungen

Positionierung des BMF



BMF-Schreiben vom 20. Januar 2026
GZ: III C 2 - S 7106/00069/003/117
DOK: COO.7005.100.4.13831037

Umsatzsteuerliche Behandlung von dauerdefizitär betriebenen Einrichtungen
unter gleichzeitiger Gewährung öffentlicher Zuschüsse

Dauerdefizitäre Einrichtungen

Grundsätze des BMF (1)

- ▶ Einführung einer Zwei-Stufen-Prüfung zur Ermittlung der **Unternehmereigenschaft** bei einem geringen Kostendeckungsgrad:
 1. **Liegt ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Entgelt und Leistung vor?**
(**Prüfung des Leistungsaustausches**)
 - Überprüfung, ob Einnahmen erzielt werden
 - Höhe der Einnahmen und mögliche Kostendeckung für diesen Prüfschritt irrelevant

Dauerdefizitäre Einrichtungen

Grundsätze des BMF (2)

2. Handelt es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit mit einer nachhaltigen Gewinnerzielungsabsicht? (Prüfung der Unternehmereigenschaft)

- Überprüfung der Einnahmen der Höhe nach
- Übersteigen die Selbstkosten die Einnahmen, ist eine wirtschaftliche Tätigkeit meist zu verneinen

$$\frac{\text{Entgelt}}{\text{Kosten} - \text{Zuschuss}} = \text{Grad der Kostendeckung}$$

- Würdigung im Rahmen der Gesamtbetrachtung; in Einzelfällen ist Vermutung zu widerlegen

Dauerdefizitäre Einrichtungen

Grundsätze des BMF (3)

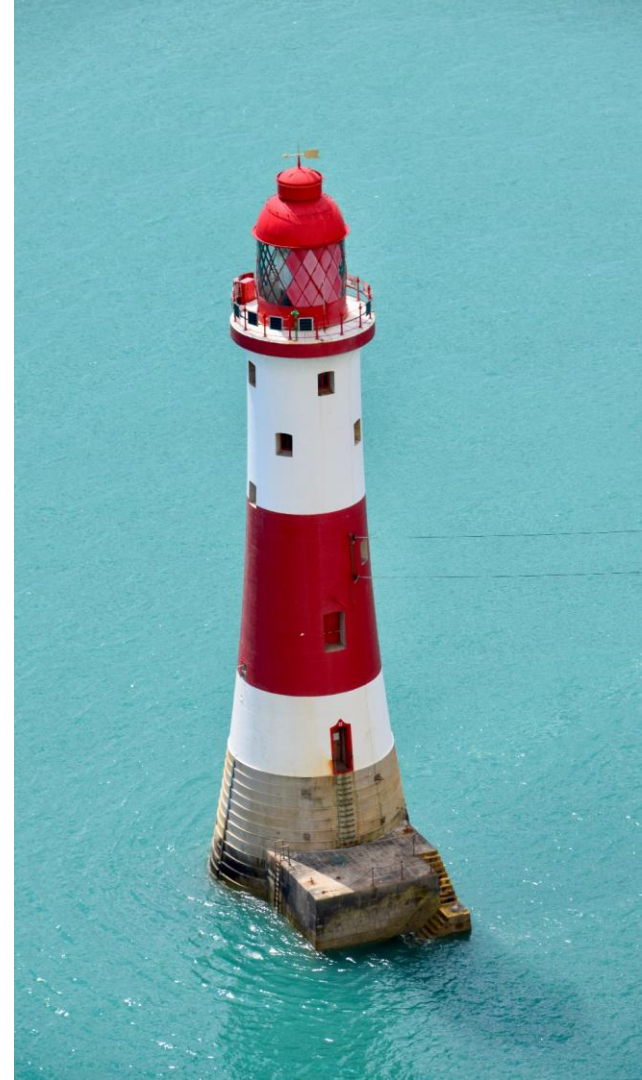
- ▶ Großzügige **Übergangsregelung**: Bis zum Ablauf den 31. Dezembers 2027 ist trotz Überhang der Selbstkosten eine wirtschaftliche Tätigkeit zu unterstellen
- ▶ In diesem Zeitraum kommt es zu keiner Versagung des Vorsteuerabzugs mangels Unternehmereigenschaft
- ▶ Keine Anwendung für Tätigkeiten, deren zu Grunde liegende Verträge nach dem 20. Januar 2026 geschlossen werden



Betroffene Unternehmer müssen **Maßnahmen** ergreifen, um weiterhin **vorsteuerabzugsberechtigt** zu sein
Ansonsten besteht das Risiko der Vorsteuerberichtigung im Sinne des § 15a UStG

Agenda

- 2.1** Online-Veranstaltungsdienstleistungen
- 2.2** Steuerbefreiungen für Bildungsdienstleistungen
- 2.3** Steuerbefreiung für die Umsätze eines Wohlfahrtsverband
- 2.4** Dauerdefizitäre Einrichtungen
- 2.5** Zurück zur „7“
- 2.6** Unselbstständige Stiftungen
- 2.7** Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges



Zurück zur „7“

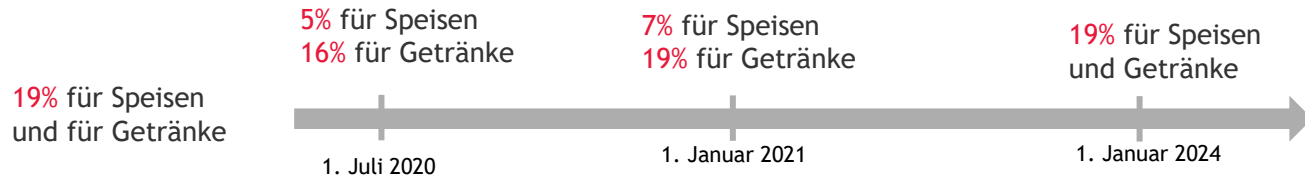
Welche Steuersätze sind in
meinem Restaurant anzuwenden??



Restaurant-
betreiberin

Zurück zur „7“

Bisherige Rechtsprechung



Also einheitlich
19% USt ?



Zurück zur „7“



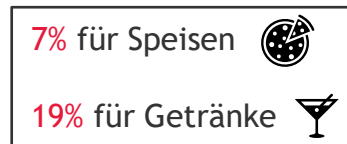
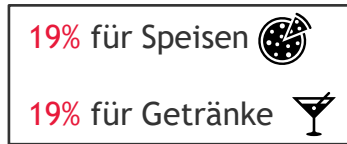
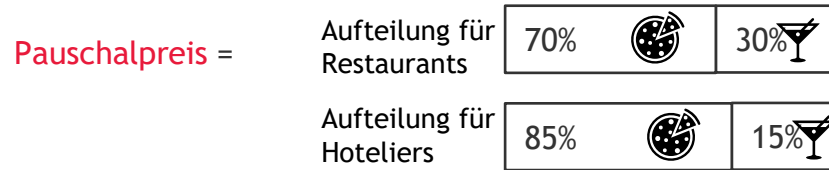
BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2025
GZ: IC 2 - §7220/00023/014/027
DOK: COO.7005.100.2.13805199

(Wieder-)Einführung des ermäßigten Steuersatzes auf Restaurant- und
Verpflegungsdienstleistungen zum 1. Januar 2026
sowie Einführung einer Nichtbeanstandungsregelung für die Silvesternacht
vom 31. Dezember 2025 zum 1. Januar 2026

Zurück zur „7“

Grundsätze des BMF-Schreibens

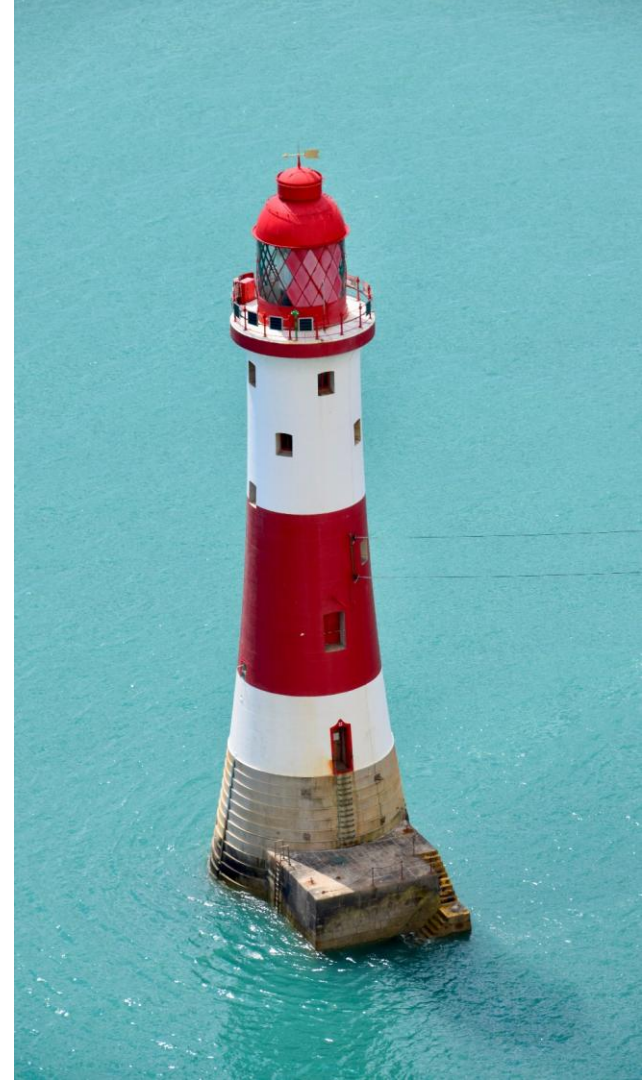
- ▶ **Wiedereinführung des ermäßigten Steuersatzes von 7%** für Restaurantdienstleistungen (mit Ausnahme der Getränke) mit Wirkung zum 1. Januar 2026
- ▶ Zur Aufteilung eines Gesamtpreises bei Kombinationsangeboten kann aus Vereinfachungsgründen der auf die Getränke entfallender Entgeltanteil mit 30% oder 15% angenommen werden



1. Januar 2026
0:00 Uhr

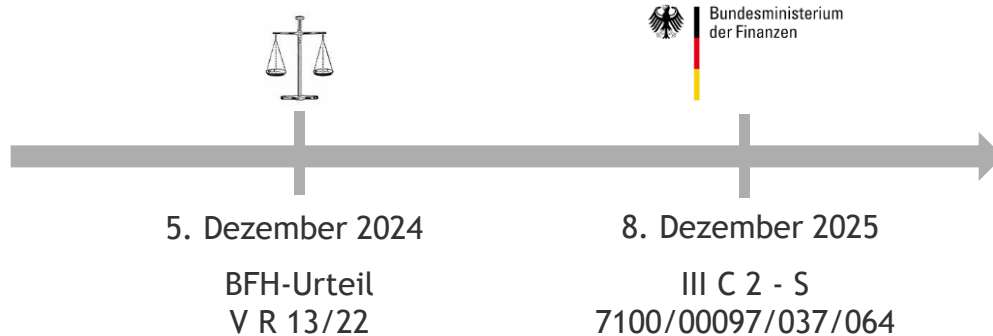
Agenda

- 2.1** Online-Veranstaltungsdienstleistungen
- 2.2** Steuerbefreiungen für Bildungsdienstleistungen
- 2.3** Steuerbefreiung für die Umsätze eines Wohlfahrtsverband
- 2.4** Dauerdefizitäre Einrichtungen
- 2.5** Zurück zur „7“
- 2.6** Unselbstständige Stiftungen
- 2.7** Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges



Unselbstständige Stiftungen

Zeitlicher Überblick



Welche konkreten Handlungspflichten ergeben sich für mich als Treuhänder?





Unselbstständige Stiftungen

BFH-Urteil v. 05.12.2024 (V R 13/22)

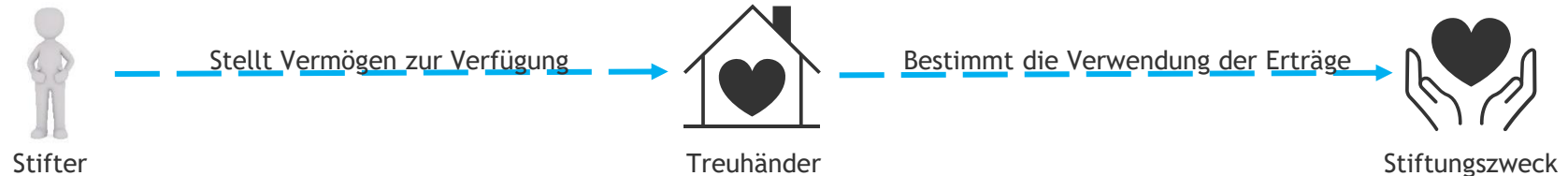
- ▶ BFH-Urteil vom 5. Dezember 2024 und Schreiben des BMF vom 8. Dezember 2025

„Die Verwaltung von fiduziarischen Stiftungen durch den Treuhänder kann eine steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistung gegen Entgelt sein, wenn ein entgeltlicher Vertrag mit dem Stifter besteht und das Vermögen als Sondervermögen getrennt geführt wird.“

Unselbstständige Stiftungen

BFH-Urteil v. 05.12.2024 (V R 13/22) - Was ist eine unselbstständige Stiftung?

- ▶ Eine unselbstständige Stiftung ist ein Vermögen, das dauerhaft einem bestimmten Zweck gewidmet wird (z. B. Familie, Bildung, gemeinnützige Projekte)
- ▶ Sie hat **keine eigene Rechtspersönlichkeit**, sondern wird von einer bestehenden Organisation (z. B. Verein, Bank oder Stiftung) treuhänderisch verwaltet
- ▶ Die Verwaltung erfolgt im Namen des Treuhänders, aber ausschließlich im Sinne des festgelegten Stiftungszwecks

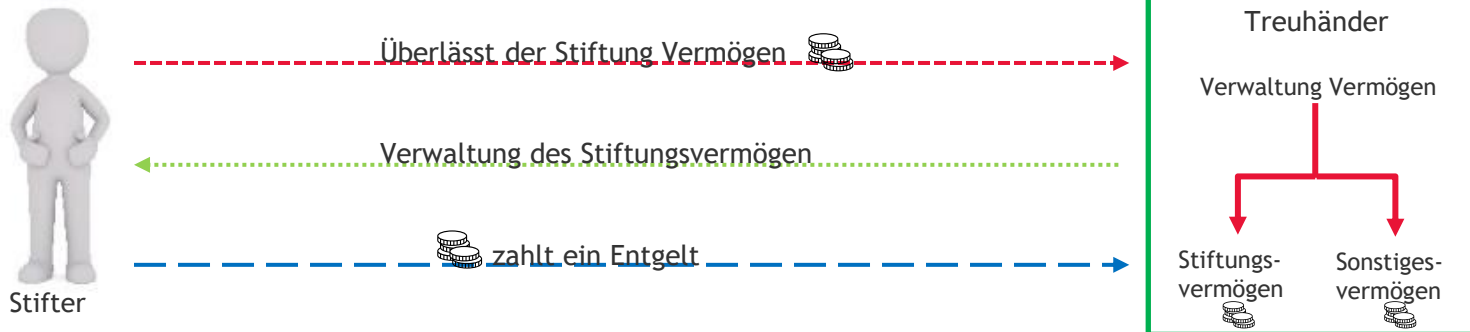




Unselbstständige Stiftungen

BFH-Urteil v. 05.12.2024 (V R 13/22) - Zusammengefasst

- ▶ Der BFH qualifiziert die **Verwaltung unselbständiger Stiftungen gegen Entgelt als umsatzsteuerbare Leistung an den Stifter**, wenn ein gesondert geführtes Sondervermögen und ein entgeltlicher Verwaltungsvertrag vorliegen
- ▶ **Leistungsempfänger ist nicht das Sondervermögen**, sondern der Stifter; ein verbrauchsfähiger Vorteil liegt nach BFH auch bei Verfolgung gemeinnütziger Zwecke vor.
- ▶ Trotz Kritik folgt das **BMF dem BFH** ohne Übergangsregelung -> Anwendung in allen offenen Fällen





Unselbstständige Stiftungen

BFH-Urteil v. 05.12.2024 (V R 13/22)

- ▶ **Literatur** sieht diese Entscheidung und die Umsetzung eher kritisch:
- ▶ Was sind die verbrauchsfähigen Vorteile des Stifters aus der Verwaltungsleistung?





Unselbstständige Stiftungen

BFH-Urteil v. 05.12.2024 (V R 13/22)

Voraussetzungen der steuerpflichtigen Verwaltungsleistungen lt. BMF/BFH:

- ▶ **1. Kriterium: Sondervermögen & Zweckbindung**
→ eigenes Stiftungsvermögen mit klarer Zweckbindung

- ▶ **2. Kriterium: Getrennte Vermögensführung**
→ eigenes Konto, eigene Jahresrechnung

- ▶ **3. Kriterium: Leistungserbringung durch den Treuhänder**
→ Verwaltungsleistung

- ▶ **4. Kriterium: Entgelt**
→ Vertrag sieht Aufwendungsersatz aus Erträgen vor

- ▶ **5. Kriterium: Stifter als Leistungsempfänger**
→ lebender Stifter oder Rechtsnachfolger



Unselbstständige Stiftungen

Handlungsempfehlungen

Treuhandstiftungen

Bei Ziel der Vermeidung von umsatzsteuerpflichtiger Verwaltung:

- ▶ Kein Entgelt vereinbaren
- ▶ Wenig Einflussmöglichkeiten der Stifter
- ▶ Keine „Erbfolge“

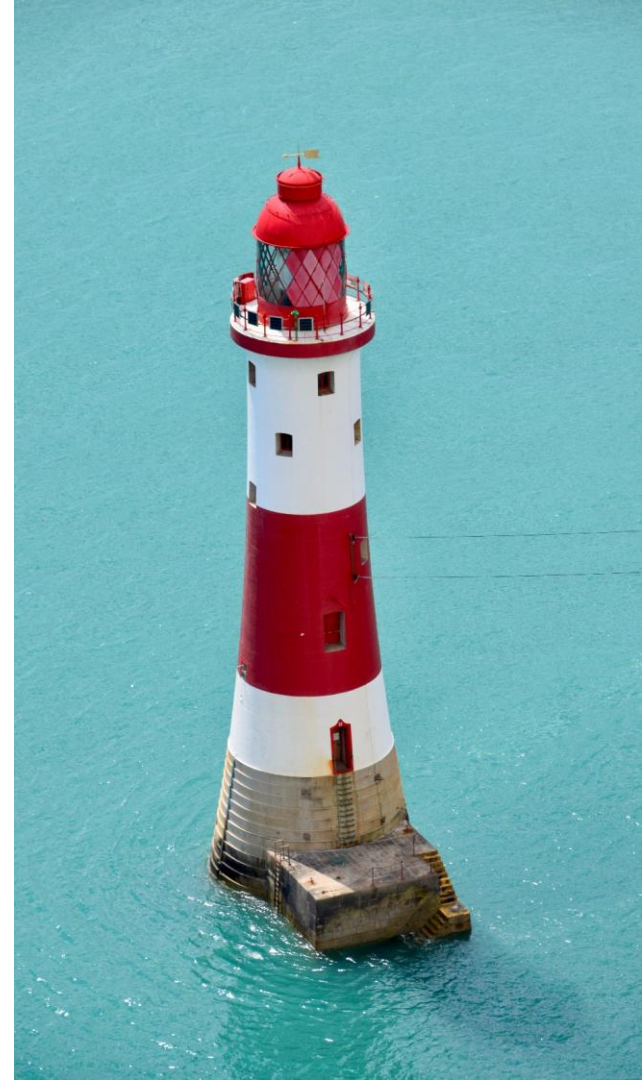
Bei Ziel Umsatzsteuerpflicht/Vorsteueranspruch

- ▶ Klare Formulierung der Entgelte
- ▶ Klarer Einfluss der Stifter nebst Beendigung (ggf. Pflichten bei Tod/Rechtsnachfolge)



Agenda

- 2.1** Online-Veranstaltungsdienstleistungen
- 2.2** Steuerbefreiungen für Bildungsdienstleistungen
- 2.3** Steuerbefreiung für die Umsätze eines Wohlfahrtsverband
- 2.4** Dauerdefizitäre Einrichtungen
- 2.5** Zurück zur „7“
- 2.6** Unselbstständige Stiftungen
- 2.7** Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges



Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges

Grundsätze des EuG-Urteils vom 11. Februar 2026

Gesetzliche Regelung:

- ▶ Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung ist eine zentrale Voraussetzung für den Vorsteuerabzug
- ▶ Erst bei Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung kann das Recht auf Vorsteuerabzug ausgeübt werden

Rechtsposition des EuG:

- ▶ Das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht mit der Bewirkung des Umsatzes
- ▶ Dies gilt unabhängig davon, ob eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt

Praxishinweise:

- ▶ Die deutsche Finanzverwaltung vertritt weiterhin die Auffassung, dass ein Vorsteuerabzug erst bei Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung möglich ist
- ▶ Bei Anwendung der Grundsätze des EuG-Urteils, ist das zuständige Finanzamt zu informieren

Mehr dazu auf unserer Homepage: [Neues zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzug - BDO](#)



Update zur Grundsteuer

Grundsteuer

Nach der Hauptfeststellung ist vor der Änderungsanzeige - Fristen zu beachten!

Änderungsanzeigen für 2025 sind bis zum 31. März 2026 einzureichen - beachte Fristverlängerungen

- Grundsätzliche **Verpflichtung**, dem zuständigen Finanzamt eine **Änderung der tatsächlichen Verhältnisse**, die sich auf die Höhe des Grundsteuerwerts, die Vermögensart oder die Grundstücksart auswirken oder die zu einer erstmaligen Feststellung führen kann, auf den Beginn des der Änderung folgenden Kalenderjahres **anzuzeigen**.
- **Beachte:** die **Anzeigepflicht** besteht auch ohne gesonderte Aufforderung durch die Finanzbehörde; sie ist **eigenverantwortlich** zu erfüllen. Bei verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe einer Anzeige drohen Verspätungszuschläge oder andere Zwangsmittel.
- Jede **Änderung in der Nutzung oder in den Eigentumsverhältnissen** eines ganz oder teilweise von der Grundsteuer **befreiten Steuergegenstandes**, die zu einer Änderung oder zum Wegfall der Steuerbefreiung führen kann, ist vom Steuerschuldner anzuzeigen. Ebenso ist der Wegfall der Voraussetzungen für eine **ermäßigte Steuermesszahl** (Steuervergünstigung) vom Steuerschuldner anzuzeigen.
- **Ausführliche und ergänzende Hinweise:**

[Erlass der Grundsteuer bei Ertragsminderung: Antrag bis Ende März erforderlich - BDO](#)

[Grundsteuer: Nach der Hauptfeststellung ist vor der Änderungsanzeige - Fristen zu beachten! - BDO](#)



Fragen aus dem Chat

Save the date



[Interesse? - Dann melden Sie sich gerne an: Quo Vadis Gemeinnützigkeit? - BDO](#)

Save the date BDO Cyber Security Days

Interesse? Dann melden Sie sich gerne an!!

[Die BDO Cyber Security Days - BDO](#)



Termine

(jeweils von 9:00 bis 12:30 Uhr inkl. Get-Together und Catering.)

Anmeldungen ab Januar 2026 hier möglich, bis dahin wenden Sie sich bitte an cyberinitiative@bdo.de

- ▶ Hamburg 10.02.2026
- ▶ Kiel 11.02.2026
- ▶ Rostock 03.03.2026
- ▶ Frankfurt 10.03.2026
- ▶ Mainz 11.03.2026
- ▶ Köln 12.03.2026
- ▶ Düsseldorf 19.03.2026
- ▶ Dresden 25.03.2026
- ▶ Berlin 14.04.2026
- ▶ Bielefeld 15.04.2026
- ▶ Hannover 16.04.2026
- ▶ Nürnberg 21.04.2026
- ▶ Essen 28.04.2026
- ▶ Oldenburg 05.05.2026
- ▶ München 17.06.2026
- ▶ Stuttgart 18.06.2026
- ▶ Leipzig 23.06.2026

Zielgruppe

Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat, CIO, CEO, CFO, CISO, IT-Leiter, Informationssicherheitsbeauftragter, Datenschutzbeauftragter

Fragen?

Bei Fragen rund um die BDO Cyber Security Days 2026 wenden Sie sich gerne an cyberinitiative@bdo.de.

Hinweis

Dies ist ein exklusives Angebot für unsere Kundinnen und Kunden, daher behalten wir uns eine Prüfung Ihrer Anmeldung vor. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

[Zur BDO Cyber Security Days Website](#)

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Konzeption sowie für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO Cyber Security GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

BDO



**DEUTSCHES
KRANKENHAUS
INSTITUT**

Intensivseminar: Buchführung und Jahresabschluss im Krankenhaus

23. bis 26. März 2026

23. bis 26. November 2026

Basiswissen: Steuerrecht im gemeinnützigen Krankenhaus

11. und 12. März 2026

23. und 24. September 2026

Steuer-Update für Krankenhäuser

14. April 2026

18. November 2026

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.
BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO



Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, ist aber weder dazu geeignet noch bestimmt, konkreten Beratungsbedarf zu decken. Wir raten deshalb dringend dazu, die in diesem Dokument enthaltenen Informationen nicht zur Grundlage von Entscheidungen jedweder Art zu machen, ohne zuvor einschlägigen professionellen Rat bei der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeholt zu haben. Entsprechend übernehmen die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie deren gesetzliche Vertreter, Partner, Angestellte und sonstigen Mitarbeiter keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Folgen einer Verwendung dieses Papiers ohne entsprechende Beratung. Bitte wenden Sie sich an die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die Inhalte dieses Dokumentes und deren Nutzbarkeit für Sie vor dem Hintergrund ihrer konkreten Situation zu erörtern.

Copyright: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Alle Rechte vorbehalten

Die Wiedergabe, Vervielfältigung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche Weitergabe oder sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gestattet.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BDO zählt mit über 3.250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an 28 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied von BDO International (1963), der mit heute über 115.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 169 Ländern einzigen weltweit tätigen Prüfungs- und Beratungsorganisation mit europäischen Wurzeln.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

